

## Thesen

*zum Referat von Professor Dr. Bernd von Hoffmann, Trier*

1. a) Staatsunternehmen üben wirtschaftliche Tätigkeit unter staatlicher Aufsicht aus.  
b) Sie spielen in allen Wirtschaftssystemen der Gegenwart eine erhebliche Rolle.  
c) Die Rechtsformen der Organisation von Staatsunternehmen (Eingliederung in den Staat; Ausgliederung als juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts) vertypen zwar unterschiedliche Modelle der Staatsaufsicht, praktisch sind sie aber austauschbar und bieten keine geeigneten Kriterien zur Bestimmung des Grades der Staatsaufsicht.
2. Im internationalen Rechtsverkehr hängt die Behandlung von Staatsunternehmen als Staat oder als Privater davon ab, ob sie hoheitliche (*jus imperii*) oder wirtschaftliche Tätigkeit (*jus gestionis*) ausüben. Dabei kommt es primär auf die Natur des Handelns an, nicht auf den damit verfolgten Zweck.
3. Grundsätzlich sind im internationalen Rechtsverkehr Staatsunternehmen den Privatunternehmen gleichzustellen. Also ist jede Privilegierung oder Diskriminierung dieser Unternehmen auszuschließen.
4. a) Die kollisionsrechtliche Methode neigt dazu, die Behandlung von Rechtsbeziehungen, an denen ein Staatsunternehmen beteiligt ist, dem Recht des Staatlichen Partners zu unterstellen (Personalstatut des Staatsunternehmens, Vertragsstatut). Damit rückt jener Staat in eine Doppelrolle: einerseits ist er Gesetzgeber, andererseits Betroffener.  
b) Ungereimtheiten der kollisionsrechtlichen Anknüpfung (a) werden durch sachrechtliche Standards ausgeglichen — sei es unter Berufung auf die Vorbehaltsklausel des *ordre public* (gegenüber dem Personal- oder Geschäftsstatut), sei es durch unmittelbare Anwendung von Sachnormen (Immunität). In beiden Fällen sind die sachrechtlichen Standards nicht mit den internrechtlichen Sachnormen der *lex fori* identisch, sondern werden auf rechtsvergleichender Grundlage konkretisiert.
5. Die Immunität von Staatsunternehmen hängt nicht von der gewählten Rechtsform ab, sondern von der Natur ihres Handelns. Also können auch Staatsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Immunität beanspruchen, wenn sie hoheitlich handeln; andererseits sind Staatsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei wirtschaftlichem Handeln nicht immun.

6. Die Fähigkeit von Staatsunternehmen, Streitigkeiten der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen (Schiedsfähigkeit *ratione personae*) unterliegt dem Personalstatut des Staatsunternehmens. Ein internationaler *ordre public*, der einen Ausschluß der Schiedsfähigkeit von Staatsunternehmen durch das Recht des betreffenden Staates für unbeachtlich ansieht, läßt sich gegenwärtig (noch) nicht feststellen.

7. a) Schließt ein Staatsunternehmen im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit Verträge mit ausländischen Partnern, so gilt Parteiautonomie. Die Parteien können jedes Recht vereinbaren, auch ein neutrales Recht. Für eine Vereinbarung von „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ unter Ausschluß der Anwendung jeden staatlichen Rechts besteht kein anerkanntes Bedürfnis.

b) Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, so gebührt dem Recht des Staatsunternehmens kein Vorrang, vielmehr ist das Vertragsstatut nach allgemeinen Grundsätzen (charakteristische Leistung) zu bestimmen.

c) Auch bei Vereinbarung ausländischen Rechts können zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften (*contrat administratif*) der Rechtsordnung des Staatsunternehmens beachtlich sein.

8. Staatseingriffe (z. B. Import- und Exportverbote) stellen auch für Staatsunternehmen ein leistungsbefreiendes Erfüllungshindernis (*force majeure*) dar, wenn diese Eingriffe auf politischen Gründen beruhen (z. B. Embargos). Sie befreien das Staatsunternehmen nicht, wenn sie eine Korrektur wirtschaftlicher Fehlplanungen darstellen, oder eine Anpassung an veränderte Weltmarktpreise ermöglichen wollen.

9. Ein Haftungsdurchgriff von Staatsunternehmen auf den Staat ist dem Haftungsdurchgriff von der Tochter- auf die Muttergesellschaft gleichzustellen.

a) Kollisionsrechtlich hat das Statut der Tochtergesellschaft über den Durchgriff zu befinden.

b) Sachrechtlich läßt sich nirgendwo das Prinzip feststellen, daß Beherrschung oder Unterkapitalisierung für sich allein einen Durchgriff von dem rechtlich selbständigen auf das Mutterunternehmen rechtfertigen.

c) Weder die *lex fori* noch der *ordre public* lassen einen Haftungsdurchgriff auf ein ausländisches Staatsunternehmen wegen bloßer Beherrschung oder Unterkapitalisierung zu. In Frage kommt allenfalls eine entsprechende Anwendung konzernrechtlicher Maßstäbe (subsidiäre Haftung des Staates bei von ihm veranlaßter Selbstschädigung des Staatsunternehmens).